

§ 0703a ZPO

(1) Ist der Antrag des Antragstellers auf den [Erlass](#) eines [Urkunden](#)-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheids gerichtet, so wird der [Mahnbescheid](#) als [Urkunden](#)-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheid bezeichnet.

(2) Für das [Urkunden](#)-, Wechsel- und Scheckmahnverfahren gelten folgende besondere Vorschriften:

1. die Bezeichnung als [Urkunden](#)-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheid hat die Wirkung, dass die Streitsache, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, im [Urkunden](#)-, Wechsel- oder Scheckprozess anhängig wird;
2. die [Urkunden](#) sollen in dem Antrag auf [Erlass](#) des Mahnbescheids und in dem [Mahnbescheid](#) bezeichnet werden; ist die [Sache](#) an das Streitgericht abzugeben, so müssen die [Urkunden](#) in Urschrift oder in Abschrift der Anspruchsbegründung beigelegt werden;
3. im Mahnverfahren ist nicht zu prüfen, ob die gewählte Prozessart statthaft ist;
4. beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbescheid unter diesem Vorbehalt zu [erlassen](#). Auf das weitere Verfahren ist die Vorschrift des § 600 [ZPO](#) entsprechend anzuwenden.